



Merkblatt

Bauprodukt vs. Bauart

Die aktuellen Änderungen der Landesbauordnungen der Länder

RA Karsten Meurer, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Meurer Rechtsanwälte, Stuttgart

Mit Urteil vom 16.10.2014 - C 100/13 - hat der EuGH die gängige Praxis der Bundesländer, nationale technische Ergänzungsregelungen für nach europäischen Regeln zertifizierte Bauprodukte zu erlassen, mit Frist zum 16.10.2016 untersagt. Diese ergänzenden Regelungen fanden sich in der Bauregelliste B Teil 2.

Dies bedeutet, dass Bauprodukte, die technischen Regeln der Bauproduktenrichtlinie und dem nationalen Bauproduktengesetz entsprechen oder solche, die den technischen Regeln der Bauproduktenverordnung entsprechen und nach dieser zertifiziert sind, unabhängig von allen nationalen Regelungen europaweit gehandelt und verwendet werden können.

I. Bisherige Regelungen der Länder

Die nationalen Regelungen zum Bauprodukt

a. Nationale Regelungen

In den Landesbauordnungen ist bis heute geregelt, dass Bauprodukte nur dann verwendet werden dürfen, wenn bei ihrer Verwendung die bauliche Anordnung bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden Zeitdauer die Anforderungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes (=Landesbauordnung) erfüllen und gebrauchstauglich sind, vgl. z.B. § 17 Abs. 1 BauO NRW. Nachdem die EU 1989 die Bauproduktenrichtlinie erlassen hatte, haben die obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder seit 1995 (01.01.1996) die Kompetenz an sich gezogen und bestimmt, wann ein Bauprodukt geeignet ist und machten dies in sog. Bauregellisten bekannt. Diese Kompetenz wurde weitgehend an das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBT) ausgelagert.

In diesen Bauteilregellisten gab es nun verschiedene Arten, das Bauprodukt zu regeln. Es gab folgende Bauregellisten:

b. Bauregelliste A Teil 1, 2 und 3

In der Bauregelliste A, Teil 1, wurden Bauprodukte geregelt, für die technische Normen oder bautechnische Regelwerke erlassen worden waren. In der Bauregelliste A, Teil 2, wurden Vorgaben gemacht, was gilt, wenn technische Regeln für Bauprodukte nicht existieren oder Regelungen vorhanden sind, das Bauprodukt aber wesentlich von den Vorgaben der erlassenen Normen abweicht.



Bauregelliste A, Teil 3 behandelte nicht geregelte Bauarten, die bisher einen untergeordneten Bereich geregelt hatten.

Zudem unterschied man zwischen Verwendbarkeitsnachweise und Übereinstimmungsnachweise.

Übereinstimmungsnachweise waren erforderlich, wenn ein Hersteller eines Bauprodukts nachgewiesen haben wollte, dass sein Bauprodukt den bestehenden bautechnischen Regelwerken entsprach. Es gab folgende Vorgehensweisen:

ÜH:	Übereinstimmungserklärung des Herstellers, vgl. z.B. § 22 LBO BaWü alt .
ÜHP:	Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle, vgl. z.B. § 22 LBO BaWü alt.
ÜZ:	Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Prüfstelle, vgl. z.B. § 23 LBO BaWü alt.

Wich das Bauprodukt zu weit von dem bautechnischen Regelwerk ab oder handelte es sich um ein nicht geregeltes Bauprodukt, brauchte es nicht nur einen Übereinstimmungsnachweis, sondern auch einen Verwendbarkeitsnachweis (vgl. z.B. §§ 18 ff. LBO BaWü a.F.). Es gab folgende Verwendbarkeitsnachweise:

Z	=	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, vgl. z.B. § 18 LBO BaWü a.F..
P	=	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vgl. z.B. § 19 LBO BaWü a.F..
ZE	=	Zustimmung im Einzelfall, vgl. z.B. § 20 LBO BaWü a.F.

c. Bauregelliste B Teil 1 und 2 / bisherige Umsetzung der CE-Normen

Die Europäische Union hat in ihren Verträgen die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs, die Freiheit des Warenverkehrs, die Niederlassungsfreiheit und die Zollfreiheit eingeführt. Auch für das Bauprodukt sollte gewährleistet sein, dass einheitliche Anforderungen sicherstellen, nach welchen Vorgaben das Bauprodukt im europäischen Wirtschaftsraum verkauft werden kann. Im ersten Schritt erließ die Europäische Union die Bauproduktenrichtlinie EWG 89/106 vom 21.12.1988, die dann am 01.07.2013 durch die Bauproduktenverordnung vom 09.03.2011 EWG 305/2011 abgelöst worden ist. Im Unterschied zur Produktenrichtlinie hat die Bauproduktenverordnung als Rechtsverordnung der Europäischen Union unmittelbare Geltung innerhalb der einzelnen nationalen Staaten. Somit gab es neben den nationalen Regelungen auch europäische Regelungen, die über die CE-Kennzeichnung, parallel zu den nationalen Regelungen bestanden haben, zertifiziert worden sind.



In der Bauregelliste B Teil 1 wurden technische Regelungen für Bauprodukte, die europäisch reguliert waren, erfasst. Diese EU-Normen sahen Klassifizierungen bzw. Leistungsstufen und Leistungsklassen vor, mit denen die länderspezifischen Belange berücksichtigt werden konnten. Diese Regelwerke mussten in der Regel nicht durch nationale Regelungen ergänzt werden.

In der Bauregelliste B Teil 2 wurden technische Regelungen der EU (CE-Normen) für Bauprodukte gelistet, die die nationalen Vorgaben nicht vollständig abgedeckt haben. Hier hat die Bundesrepublik ergänzende nationale bautechnische Regelungen herangezogen, die von dem Bauprodukt ebenfalls erfüllt werden mussten, um Verwendung finden zu können.

d. Bauregelliste C

In der Bauregelliste C wurden nicht geregelte Bauprodukte erfasst, bei denen die Verwendung des Bauproduktes keiner technischen Regulierung im Sinne der Landesbauordnung (Abwehr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung) bedarf.

II. Was hat sich geändert?

Das Urteil vom EuGH vom 16.10.2014, C 103/13

Der EuGH hatte nun mit Urteil vom 16.10.2014, C 103/13, entschieden, dass es den deutschen Ländern versagt ist, ab dem 16.10.2016 nationale technische Ergänzungsregelungen zu den europäisch gekennzeichneten Produkten zu erlassen. Der Europäische Gerichtshof hat sich weniger mit den einzelnen Normen und Bauprodukten auseinandergesetzt. In der Urteilsbegründung wird stark darauf abgehoben, dass die Bauproduktenrichtlinie Möglichkeiten vorsieht, wie der Erlass von technischen Regelwerken beeinflusst oder verhindert werden kann. Die Mitgliedsstaaten haben diese auszuschöpfen und sich an dem europäisch harmonisierten Prozess zu beteiligen. Nationale Ergänzungs Vorschriften unterlaufen diese EU-Regelungen und sind nach Ansicht des EUGH unzulässig.

In der Praxis hatte das Urteil zur Folge, dass die gängige Praxis der Bauregellisten B, Teil 2, nicht länger weiter geführt werden konnte. Hierfür hatte der EuGH eine Übergangszeit von zwei Jahren, also bis zum 16.10.2016, gewährt. Somit sahen sich die Länder gezwungen, Änderungen vorzunehmen.

III. Die neuen Regelungen

1. Die Reaktion der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder: Überarbeitung der MBO und der Landesbauordnungen

Die obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder hatten sich als Folge des Urteils teilweise stark in ihren Regelungskompetenzen beschnitten gesehen. Teilweise wurde sogar die Ansicht vertreten, dass sicheres Bauen in Deutschland nun nicht mehr möglich sein würde, da die CE-Kennzeichnung (derzeit noch) oft „lückenhaft“ ist und eben nicht alle Anforderungen an bauliche Anlagen gem. § 3 BauproduktenVO erfüllt. Diese „Lücken“ sind darin begründet, dass ein Bauprodukt schon dann ein CE-Kennzeichen erhält, wenn es lediglich in einem Merkmal den Grundanforderungen an ein sicheres Bauwerk, wie sie in Anhang I der Bauproduktenverordnung (z.B. Standfestigkeit oder Brandschutz) niedergelegt sind, entspricht. So trifft bspw. die DIN EN 771-1:2015-11 (Festlegungen für Mauersteine) keine Aussage zum Frostwiderstand von Mauerziegeln, so dass diese Angaben im Zweifel in der Leistungserklärung als „No Performance Defined“ (NPD) angegeben wird. Eine Übersicht der „Lücken“ im europäischen Normungswerk findet sich auf der so genannten „Prioritätenliste“, die auf der Seite des DIBT (<https://www.dibt.de/>) veröffentlicht ist und ständig fortgeschrieben wird.

In Reaktion auf das Urteil und die Bauproduktenverordnung wurde das deutsche Bauproduktenrecht massiv überarbeitet. Der nationale Gesetzgeber hat sich seine Kompetenz, Regeln für die Verwendbarkeit vorzusehen, nicht nehmen lassen. Da aber nationale Ergänzungsanforderungen an CE gekennzeichnete Produkte nicht mehr verlangt werden dürfen, ist der Gesetzgeber dazu übergegangen nunmehr „Bauarten“ technisch zu regeln, da hier eine Kollision mit Europarecht (BauproduktenVO) nicht besteht. Bauarten sind danach gem. § 2 Abs. 10 MBO „das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen“. Die technischen Regelungen, die diese Bauarten nach Abschnitt A der MVV TB erfüllen müssen, entsprechen dann in Summe weitgehend den Anforderungen, die bereits für die Bauprodukte der alten Bauregelliste B Teil 2 gegolten haben. Für Sonderbauten und solche Produkte, die sich zu weit von den technischen Regeln für Bauarten entfernen hat man Teil B der MVV TB geschaffen. In Teil C der MVV TB hat der Gesetzgeber die technischen Regeln für Produkte erfasst, die von CE-Normen noch nicht erfasst werden, also nur national Geltung haben. In Teil D der MVV TB wurden die Produkte erfasst, für die national keine weiteren Verwendbarkeitsanforderungen gestellt werden.

Es wurden in die MBO (und nachfolgend in den Landesbauordnungen) insbesondere folgende Neuregelungen aufgenommen:

- Definition für die „Bauart“ (§ 2 MBO), ebenso



- technische Regelungen für Bauarten (§ 16a MBO), sowie die Erforderlichkeit von Verwendbarkeitsnachweisen (§ 16a Abs. 2 bis 5 MBO) in Form von
 - einer allgemeiner Bauartgenehmigung (§ 16a Abs. 2, 18 Abs. 2 bis 7 MBO),
 - eines allgemeinen Bauartprüfzeugnisses (§ 16a Abs. 3, 19 Abs. 2 MBO),
 - einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung (§ 16a Abs. 2 Ziff. 2 MBO),

- Anforderungen an die Übereinstimmungsbestätigung gem. § 16a Abs. 5 in Form der
 - Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller gem. §§ 16a, 21 Abs. 2 oder 22 Abs. 2 MBO oder
 - durch eine Prüfstelle gem. §§ 16a Abs. 5, 21 Abs. 2, 22 Abs. 2 MBO,
 - durch Zertifikat einer Prüfstelle gem. §§ 16a Abs. 5, 21, 22 Abs. 3 MBO,

- Anforderungen an Personen, die Bauarten verwenden, die ein außergewöhnliches Maß an Sachkunde erfordern (§ 16a Abs. 6 MBO),

- Anforderungen an die Ausführung von Bauarten, bei denen ein außergewöhnliches Maß an Sorgfalt bei der Ausführung oder Instandhaltung erforderlich ist (§ 16a Abs. 7 MBO),

- Ermächtigung zum Erlass von technischen Baubestimmungen (Verwaltungsvorschriften), die die Anforderungen nach § 3 MBO konkretisieren,

- Verpflichtung der Unternehmer zur Prüfung der Übereinstimmung der verwendeten Bauprodukten mit den neuen Bauartzulassungen und Erbringung der Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten sowie Bereithaltung auf der Baustelle (§ 55 MBO),

- Verpflichtung des Bauherrn zur Bereithaltung der Nachweise und Unterlagen ggf. Leistungserklärung (§ 53 MBO).

Neben den vorgenannten Regelungen ist in der MBO und den einzelnen Länderbauordnungen nunmehr klargestellt, dass CE-gekennzeichnete Produkte nur im Rahmen dieses Gesetzes bzw. gar nicht, wenn sie nach der Bauproduktenverordnung erlassen worden sind, von diesem Gesetz erfasst sind (vgl. § 16c MBO und § 87 Abs. 4 MBO).



2. Aktuelle Rechtssituation (MVV TB)

Im Moment muss daher wie folgt differenziert werden, wobei die Abkürzung MVV TB für die Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen steht. Die Bundesländer können bzw. haben die MVV TB, ggf. mit gewissen länderspezifischen Anpassungen, als Verwaltungsvorschriften übernehmen/übernommen (z.B. in NRW: VV TB NRW oder in BW: VwV TB).

a. CE-gekennzeichnete Bauprodukte gem. § 16c MBO.

Diese dürfen gem. § 16c MBO in jedem Fall verwendet bzw. gehandelt werden, nachzuweisen ist aber, ob diese Bauprodukte den von der CE-Kennzeichnung nicht erfassten, aber durch den nationalen Gesetzgeber vorgeschriebenen technischen Regelungen für Bauarten (bspw. Brandschutz, Standsicherheit, Feuerwiderstandsfähigkeit) entsprechen. Eine Vorgabe an das Produkt bspw. durch besondere Kennzeichnung kann durch den nationalen Gesetzgeber nicht mehr gemacht werden. D.h. die einzige Möglichkeit besteht darin, dass freiwillige Angaben der Hersteller dahingehend gemacht werden, dass das Bauprodukt den definierten Bauarten entspricht. Einigkeit besteht im Moment darüber, dass mit allgemeinen baulichen Zulassungen des Produktes solche Verwendbarkeitsnachweise erfüllt werden können.

An entsprechenden einheitlichen Standards arbeiten die Verbände, Kammern und Produkthersteller zurzeit. Hierfür haben Kammern und Verbände sowie das Bauministerium eine Initiative gestartet, die auf der Homepage: www.sichere-bauprodukte.de / www.abid-bau.de; www.herstellereklaerung.de; nachgelesen werden kann. Dort finden sich zahlreiche Musterausschreibungstexte und entsprechende Muster-Bestätigungserklärungen.

b. Geregelte Bauarten: Abschnitt A/B MVV TB

Sofern der MBO-Geber bzw. das von ihm beauftragte Deutsche Institut für Bautechnik (DiBT gemäß dem Bauproduktengesetz) bereits Bauarten bspw. für Brandschutz, Standsicherheit oder Feuerwiderstandsfähigkeit definiert hat, liegen geregelte Bauarten vor. Bauprodukte müssen diese Bauartanforderungen erfüllen. Konkretisierungen der Anforderungen des § 3 MBO können durch technische Baubestimmungen gem. § 85a Abs. 2 MBO i.V.m. MVV TB in verschiedener Weise durch Bezugnahme auf technische Regeln und Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen. Das Gesetz sieht hier eine „insbesondere“-Aufzählung vor, die es dem Gesetzgeber gestattet, Konkretisierungen u.a. in Bezug auf bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile, die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile, die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen usw. zu erlassen.



c. Nur national geregelte Bauprodukte, Abschnitt C MVV TB

Nach wie vor gibt es technische Regelungen, die noch nicht europäisch vereinheitlicht worden sind. Für diese gibt es also keine europäischen einheitlichen Regelungen, so dass eine CE-Kennzeichnung für diese Produkte nicht existiert (bspw. Gitterträger bei Betonstählen, Spritzbeton oder vorgefertigte absturzsichernde Verglasung). In diesem Fall bleiben die nationalen technischen Regelungen bestehen. Für diese Bauprodukte müssen nach wie vor Übereinstimmungsbestätigung bzw. -erklärungen gem. §§ 21 ff. MBO (Herstellererklärung oder Prüfstellennachweis) sowie Verwendbarkeitsnachweise gem. § 18 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, §19 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, § 20 Nachweis im Einzelfall vorliegen. Das vormalige „Ü-Zeichen“ hat nach wie vor eine Bedeutung, da in § 21 Abs. 3 MBO bestimmt ist, dass der Hersteller die Übereinstimmungserklärung durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (U-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben hat.

d. Nicht geregelte Bauprodukte und Bauarten Abschnitt D MVV TB

Da Regulierungen bzgl. des Bauproduktes in erster Linie nur erfolgen dürfen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden, gibt es immer noch Bauprodukte oder Bauarten, die keiner Regulierung bedürfen, etwa Sanitärausstattung oder bspw. Randdämmstreifen für Estriche.

IV. Fragen und Antworten zu der Novellierung

1. Wer hat zu kontrollieren, dass nach der MBO nur richtige Bauprodukte verwendet werden?

Gem. §§ 55 Abs. 1 MBO ist die primäre Verantwortung nach öffentlichem Baurecht dem Bauunternehmer zugewiesen worden. Es heißt dort:

„Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“

Darüber hinaus trifft den Bauherrn gem. § 53 MBO die Pflicht, die Dokumente zu verwahren. Es heißt dort:



„Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“

2. Welche Verantwortlichkeit und Haftung trifft den Architekten?

a. Dokumentation

Bauherren werden von ihren Architekten eine Sammlung der erforderlichen Nachweise für die verwendeten Bauprodukte und deren Übergabe verlangen, um ihrer Pflicht nach § 53 MBO zu genügen. Somit werden Architekten dann natürlich auch wieder dafür verantwortlich gemacht werden, deren Vorliegen und Vollständigkeit zu prüfen und zu kontrollieren.

Auch bisher mussten Architekten die erforderlichen Nachweise im Rahmen der „Dokumentation“ beibringen. Geändert hat sich aber, dass die Nachweiseinholung jetzt schwieriger werden dürfte, da es nicht für alle Produkte bereits Übereinstimmungsklärungen für die neuen Bauarten geben wird.

b. Verantwortlichkeit des Architekten im Rahmen der Ausschreibung

aa. produktneutrale Ausschreibung

Nach Ansicht des Verfassers ist es oft nicht notwendig, Bauprodukte in den Ausschreibungen vorzugeben. Solange nur die Produktanforderungen in der Position beschrieben werden, wird es Sache des Unternehmers sein, ein Produkt herauszusuchen, das der neuen Bauart entspricht. Hierfür müssen dann eben die Übereinstimmungserklärungen oder Verwendbarkeitsnachweise vom Planer gefordert und vom Unternehmer sogar kraft Gesetzes beigebracht werden (vgl. Wortlaut § 55 MBO). Auf die Richtigkeit solcher Nachweise, wird sich der Planer verlassen können, wenn diese von anerkannten Stellen vorgenommen worden sind.

bb. Ausschreibung von bestimmten Produkten

Architekten werden vor allen Dingen im Rahmen der Ausschreibung prüfen müssen, ob von ihnen in der Ausschreibung vorgegebene Produkte – mit oder ohne CE-Kennzeichnung - den vom Gesetzgeber geforderten Bauartzulassungen der MVV TB entsprechen. Planer müssen den sichersten Weg wählen (OLG Frankfurt, Urteil vom 11.03.2008- 10 U 118/07). Insoweit werden vom Unternehmer die entsprechenden Angaben angefordert werden



müssen. Da es nun keine Produktübereinstimmungserklärungen für die Bauarten kraft Gesetz mehr gibt (vgl. § 17 Abs. 7 MBO alt, bzw. CE + Ü Praxis), können Unternehmer nur freiwillige Bestätigungen der Übereinstimmung ihres (ggf. CE-zertifizierten) Produktes mit der Bauart erstellen.

Auch bisher war aber klar, wenn ein Bauprodukt ausgeschrieben wird, musste der Architekt prüfen, ob dieses Produkt geeignet war und ggf. die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Auflagen erfüllt. Bisher war dieser Nachweis durch die CE + Ü-Praxis relativ einfach nachzuvollziehen. Nachdem der EuGH genau dieses moniert hat, kann der Gesetzgeber nur noch Anforderungen an Bauwerke definieren und damit mittelbar vorgeben, welche Anforderungen Bauprodukte haben müssen, auch wenn sie das CE-Kennzeichen tragen (frühere Bauregelliste B Teil 2). Nachweise, dass Bauprodukte auch den in den Bauarten definierten Anforderungen entsprechen, kann der Gesetzgeber nicht mehr vorgeben. Hier setzt die freiwillige Bestätigungserklärung der Hersteller an, um es Unternehmern und Architekten bei der Auswahl von Produkten leichter zu machen.

c. Verantwortlichkeit für die Erreichung des vereinbarten Werkerfolges

Bei allen öffentlich-rechtlichen Vorgaben ist aber zu beachten, dass die Eignung eines Bauproduktes als MBO-konform mit dem nach der Planung geschuldeten Werkerfolg und dessen Erreichung nicht unbedingt etwas zu tun hat. Während das öffentliche Baurecht mit seinen technischen Baubestimmungen nur Mindestanforderungen öffentlich-rechtlicher Art definiert – genauso wie die Bauproduktenverordnung – können die Parteien im Rahmen des Werkvertrages natürlich völlig andere bspw. höhere Qualitätsanforderungen vereinbaren, solange das Produkt den öffentlich-rechtlichen Vorgaben an das Bauprodukt bzw. der Bauart entspricht.

Selbst wenn daher vom Unternehmer nachgewiesen werden kann, dass ein Produkt einer Bauart entspricht, wird die Eignung des Produktes für den gesamten Werkerfolg des Gebäudes – wie bisher auch – vom Architekten zu prüfen sein.

Bsp.: Der Architekt schreibt ein Produkt aus. Angeboten wird ein Produkt, das sich auf die Befreiung des Art. 5 Bauproduktenverordnung (Sonderanfertigung) beruft. Das Produkt erfüllt damit keine CE-Normen, darf aber unter den Voraussetzungen des Art. 5 verwendet werden. Gibt es keine nationalen Regelungen für Bauarten, die auch dieses Produkt treffen, kann es verwendet werden. Ob dann aber dieses Produkt - bspw. Duschtrennungen aus nichtbruchsaurem Glas - zur Ausführung kommen kann, wird maßgeblich davon abhängen, ob damit ein mangelfreies Werk im Sinne des Werkvertragsrechtes errichtet werden kann. Daher wird man die Leistungsbeschreibung zu prüfen haben, ob sich daraus gewisse Anforderungen ergeben. Ist dies nicht der Fall, muss der



Mangelbegriff des § 633 BGB herangezogen und überprüft werden, ob das Produkt eine Beschaffenheit aufweist, die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten darf und bei Werken der gleichen Art üblich ist. Dies wird man nach Ansicht des Verfassers in diesem Beispiel verneinen müssen.

d. Verantwortlichkeit in der Bauüberwachung

In der Bauüberwachung wird die Kontrolle der vom Unternehmer verwendeten Produkte aufwendiger, da es die bislang üblichen Nachweise (CE-Kennzeichnung und (ggf. ergänzendes) Ü-Zeichen) nicht mehr gibt. Zum Beispiel: Es wird eine Trennwand in Trockenbauweise errichtet. Die eingebaute Mineralwolle verfügt über ein CE-Kennzeichen. Zum Glimmverhalten der Mineralwolle hat das CE-Kennzeichen keine Aussagen getroffen. Es müsste also der Bauaufsicht zusätzlich nachgewiesen werden, dass die Trockenbauwand die Brandschutzanforderungen erfüllt. Planer sollten sich bewusst machen, dass die Beibringung solcher Nachweise durch die Unternehmer nun zeitaufwendiger sein kann und diese Nachweise frühzeitig fordern, um den Bauablauf nicht zu gefährden.

Kann ein Unternehmer die geforderten Nachweise nicht beibringen, darf das Produkt nicht verwendet werden, es sei denn, es kann gem. § 16 a Abs. 5 MBO eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung erwirkt werden. Planer müssen dies ihrem Bauherrn mitteilen und diesem in der Regel dazu raten, dieses Produkt nicht zu verwenden.

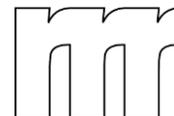
Liegt ein Zertifikat eines anerkannten Prüfinstitutes vor, dürfen Planer auf dieses vertrauen (OLG München, Beschluss vom 20.12.2012 – 13 U 3128/12 Bau).

3. Welche zivilrechtliche Verantwortlichkeit und Haftung trifft den Unternehmer?

Die primäre Verantwortlichkeit für die Verwendung geeigneter Produkte liegt aber nach dem Gesetz (§ 55 MBO) klar beim Unternehmer und wird sicherlich auch Leitbild für die zivilrechtliche Verantwortlichkeit bilden.

Sind nur die technischen Anforderungen der Bauart beschrieben worden (z.B. „Trockenbauwand, feuerhemmend“), ist es Sache der Unternehmer, dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der LBO durch die verwendeten Bauprodukte eingehalten werden.

Sind konkrete Produktvorgaben gemacht worden, ist es Sache der Unternehmer zu prüfen, ob mit diesen ein den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und den vertraglichen Beschaffenheiten entsprechendes Bauwerk entsteht. Ist dies nicht der Fall wird er Bedenken anmelden müssen



(vgl. § 4 Abs. 3 VOB/B). Möglicherweise trifft die Planer eine Mitverantwortlichkeit für diese Fehler, wenn sie das „falsche“ Bauprodukt ausgeschrieben haben. Die Hauptverantwortlichkeit wird aber klar beim Unternehmer zu sehen sein, da das Gesetz ihm die Verantwortlichkeit zugewiesen hat.

IV. Weitere Hinweise:

Sammlung von Anforderungsdokumenten:

www.abid-bau.de;

www.herstellereklaerung.de

Hinweistexte zur Ausschreibung:

www.sichere-bauprodukte.de

Prioritätenliste des DIBt:

www.dibt.de/de/DIBt/DIBt-EuGH-Urteil.html

Stuttgart, 09.04.2019
RA K. Meurer